



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 2015</i>	362
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 30. Oktober 2015</i>	363
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 30. Oktober 2015</i>	364
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 30. Oktober 2015</i>	364
<i>Bekanntmachung der Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung der Münchner Bevölkerungsbefragung zur Stadtentwicklung 2016</i>	365
<i>Langwieder Hauptstr. (Gemarkung: Langwied Fl.Nr.: 613/4) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Vorhaben zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen, befristet auf 10 Jahre Aktenzeichen: 602-1.1-2015-21429-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	366
<i>Meindlstr. 5 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9446/2) Teil-Nutzungsänderung: ehem. Pfarr-/Wohnhaus zu Wohnheim für jugendliche Flüchtlinge Aktenzeichen: 602-1.1-2014-29112-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	367
<i>Wörthstr. 47/ RGB (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18200/0) Neubau eines Dreifamilienhauses (Rückgebäude) mit 3 Stellplätzen Aktenzeichen: 602-1.2-2015-14295-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	367
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für den Betrieb einer Biogasanlage; Biogasanlage des Herrn Thomas Eberl am Standort Am Schwarzfeld 16, 81929 München</i>	368
<i>Bekanntmachung Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz</i>	368
<i>Bekanntgabe wegerechtlcher Verfügungen</i>	368
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24 Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (westlich), Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich) – Erweiterung der Europäischen Schule in München –</i>	369
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBOForstenrieder Allee, Fl.Nr. 494/0, Gemarkung Forstenried Vorhaben zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern befristet bis zum 31.12.2021 Bauherr/in: Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 MünchenAktenzeichen: 602-1.1-2015-13217-33</i>	369
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	370
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	370
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	371

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 30. Oktober 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die § 3 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	232,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	297,96 Euro
c)	240 l Mülltonne	502,32 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.311,96 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.765,92 Euro

(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	120,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	156,00 Euro
c)	240 l Mülltonne	260,52 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	692,64 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	959,40 Euro

(4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	4,47 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,73 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,66 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	25,23 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	33,96 Euro“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird „121,42 Euro/Mg“ durch „120,85 Euro/Mg“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	0,65 Euro
Abrollcontainer	1,66 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	4,17 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	5,50 Euro“

4. § 3 Abs. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(13) Für Müllbehälter, die nicht regelmäßig durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München entleert werden und beispielsweise benutzt werden bei Müllabwurfanlagen oder zur Befüllung von Containern wird für Umleerbehälter von 80 l bis 240 l eine Gebühr von 3,30 Euro bzw. für Umleerbehälter von 770 l bis 1.100 l eine Gebühr von 7,67 Euro pro angefangenem Monat und Behälter erhoben.“

5. § 3 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

„(15) Die Gebühr für den Einbau eines Tonnenschlosses (Dreikantschloss) in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt 40,00 Euro. Die Gebühr für den Einbau eines Schwerkraftschlosses in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt für MGB 80 l – 240 l pro Behälter 100,00 Euro für MGB 770 l – 1.100 l pro Behälter 130,00 Euro.“

6. § 3 Abs. 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(16) Auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners werden Müllgroßbehälter (0,77 m³ sowie 1,1 m³) aus Kunststoff mit einer Zugvorrichtung zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 9 Hausmüllentsorgungssatzung). Die Gebühr je Müllgroßbehälter beträgt einmalig

für 1–9 MGB	130,00 Euro
für 10–19 MGB	117,00 Euro
für mehr als 19 MGB	110,00 Euro“

7. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach „§ 3 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

8. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„In den Fällen des § 3 Abs. 5 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld mit Aufstellung der Müllcontainer.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.10.2015 beschlossen.

München, 30. Oktober 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom 30. Oktober 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt

bei wöchentlich einmaliger Entleerung/Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l Mülltonne	232,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	297,96 Euro
c)	240 l Mülltonne	502,32 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	1.311,96 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	1.765,92 Euro“

2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	120,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	156,00 Euro
c)	240 l Mülltonne	260,52 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	692,64 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	959,40 Euro“

3. In § 3 Abs. 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	4,47 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,73 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,66 Euro
d)	0,77 m ³ Müllgroßbehälter	25,23 Euro
e)	1,10 m ³ Müllgroßbehälter	33,96 Euro“

4. In § 3 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei wöchentlich einmaliger Entleerung/Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l	168,48 Euro
b)	120 l	218,40 Euro
c)	240 l	366,60 Euro
d)	770 l	951,60 Euro
e)	1.100 l	1.282,32 Euro“

5. In § 3 Abs. 4 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l	87,36 Euro
b)	120 l	115,44 Euro
c)	240 l	190,32 Euro
d)	770 l	499,20 Euro
e)	1.100 l	692,64 Euro“

6. In § 3 Abs. 4 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l	3,24 Euro
b)	120 l	4,20 Euro
c)	240 l	7,05 Euro
d)	770 l	18,30 Euro
e)	1.100 l	24,66 Euro“

7. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird „121,42 Euro/Mg*“ ersetzt durch „120,85 Euro/Mg*“.

8. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich werden folgende Stahdgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	0,65 Euro
Abrollcontainer	1,66 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	4,17 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	5,50 Euro“

9. In § 3 Abs. 9 Satz 1 wird in Buchstabe a) „121,42 Euro/Mg“ ersetzt durch „120,85 Euro/Mg“.

10. In § 3 Abs. 9 Satz 1 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

b)	am Entsorgungspark Freimann (ESP) für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung für die Anlieferung von Mineralwolle für die Anlieferung von Asbest und sonstige „Deponieabfälle“ zur Beseitigung an der Annahmestelle Außernzell bzw. Passau-Hellersberg	232,42 Euro/Mg 370,00 Euro/Mg 89,07 Euro/Mg“
----	---	--

11. § 3 Abs. 17 wird wie folgt neu gefasst:

„(17) Die Gebühr für den Einbau eines Tonnenschlosses (Dreikantschloss) in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt 40,00 Euro. Die Gebühr für den Einbau eines Schwerkraftschlosses in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt für MGB 80 l – 240 l pro Behälter 100,00 Euro für MGB 770 l – 1.100 l pro Behälter 130,00 Euro.“

12. § 3 Abs. 18 wird wie folgt neu gefasst:

„(18) Auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners werden Müllgroßbehälter (0,77 m³ sowie 1,1 m³) aus Kunststoff mit einer Zugvorrichtung zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 6 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung). Die Gebühr je Müllgroßbehälter beträgt einmalig

für 1–9 MGB	130,00 Euro
für 10–19 MGB	117,00 Euro
für mehr als 19 MGB	110,00 Euro“

13. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach „§ 3 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

14. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„In den Fällen des § 3 Abs. 5 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld mit Aufstellung der Müllcontainer und Müllpressen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.10.2015 beschlossen.

München, 30. Oktober 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratspermüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratspermüllgebührensatzung)

vom 30. Oktober 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratspermüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratspermüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABI. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	0,65 Euro
Abrollcontainer	1,66 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	4,17 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	5,50 Euro“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird „121,42 Euro/Mg^{*)}“ ersetzt durch „120,85 Euro/Mg^{*)}“.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden am Satzende die Worte „; die Standgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 entstehen mit der Aufstellung der Container“ angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.10.2015 beschlossen.

München, 30. Oktober 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)

vom 30. Oktober 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.08.2014 (MüABI. S. 722), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	0,65 Euro
Abrollcontainer	1,66 Euro
Preßcontainer < 12 m³	4,17 Euro
Preßcontainer > 12 m³	5,50 Euro“

2. In § 4 Satz 1 werden nach „§ 3 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

3. In § 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenschuld für die in § 3 Abs. 2 Satz 2 geregelten Gebühren entsteht mit der Aufstellung der Müllcontainer und Müllpressen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.10.2015 beschlossen.

München, 30. Oktober 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung der Münchner Bevölkerungsbefragung zur Stadtentwicklung 2016

vom 9. November 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), letzte Änderung: § 1 Nr. 37 V. v. 22.07.2014, 286, und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), letzte Änderung: § 1 Nr. 318 V. v. 22.07.2014, folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Untersuchung der sozialen Lage und Lebenssituation der Bevölkerung der Landeshauptstadt München und zu Einstellungen der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen kommunalen Themen und zur Stadtentwicklung wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

- Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Haushalts
- Bewertung der Lebensbedingungen, Nahversorgung und Lebensqualität in München
- Bewertung wichtiger gesellschaftlicher Entwicklungen

- Probleme in München
- Einstellungen und Verhaltensweisen zu Mobilität, Klimaschutz/ Energie und Ökologie
- Einstellungen und Verhaltensweisen zu Mediennutzung
- Einschätzung der sozialen Unterschiede in München
- Soziodemografische Merkmale (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen und berufliche Stellung)
- Haushaltsstruktur und Wohnsituation
- Prioritätensetzung bei kommunalen Ausgaben und Investitionen

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es soll eine repräsentative Anzahl an Personen über 18 Jahren, die in München gemeldet sind durch eine Stichprobenziehung ermittelt und befragt werden. Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Durchführung der Erhebung

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch ein von der Landeshauptstadt München beauftragtes Institut durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Das beauftragte Institut übernimmt alle Erhebungen. Es wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere wird bzw. ist es dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein – wie auch immer – bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt voraussichtlich im zweiten Quartal 2016. Die Feldphase der Befragung wird ca. zwei Monate dauern.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 21.10.2015 beschlossen.

München, 9. November 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Komunalreferat wurde mit Bescheid vom 30.10.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen – Vorhaben zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen, befristet auf 10 Jahre auf dem Grundstück Langwieder Hauptstr., Fl.Nr. 613/4, Gemarkung Langwied unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 23.09.2015 nach Plan Nr. 2015-21429 mit:

- Freiflächengestaltungsplan / Baubestandsplan nach Plan Nr. 2015-21429
- Betriebsbeschreibung vom 16.09.2015

wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen antragsgemäß befristet bis zum 30.10.2025 als Sonderbau genehmigt:

1. Aufschiebende Bedingung Brandschutz

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Brandschutznachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt, geprüft und genehmigt wurden. Es wird sich vorbehalten, dass evtl. Abweichungen und Nachträge nachgefordert werden können, wenn der Brandschutznachweis nicht vollständig war.

Begründung: Die aufschiebende Bedingung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Bewohner gewährleistet ist. Das eingereichte Brandschutzkonzept war bei Erteilung der Genehmigung noch in der Prüfung.

2. Aufschiebende Bedingung Statik

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

3. Aufschiebende Bedingung Entwässerung:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung der abwassermäßigen Erschließung ein entsprechende Dienstbarkeit für Flur-Nr. 614/2 vorliegt. Das Baugrundstück selbst gilt nicht als abwassermäßig erschlossen. Das gesammelte Niederschlagswasser darf nicht in den städtischen Kanal eingeleitet werden (Gebiet mit strengem Trennsystem). Es ist nach den wasserrechtlichen Vorschriften ortsnah zu versickern oder anderweitig zu beseitigen. Im aktuellen Freiflächengestaltungsplan ist die Versickerung nicht dargestellt. Dies muss im Rahmen einer Tektur nach genehmigt werden.

Nachbarwürdigung:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung gemäß Art. 66 Abs.1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl von angrenzenden Nachbarn durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 416, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 50 00. Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 30. Oktober 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Grundstück Meindlstr. 5, FINr. 9446/2 Gemarkung Sektion V

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Bauherrn SBW – Flexible Hilfen, Kath. Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. wurde mit Bescheid vom 02.11.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO eine Baugenehmigung für die

Teil-Nutzungsänderung: ehem. Pfarr-/Wohnhaus zu Wohnheim für jugendliche Flüchtlinge auf dem Grundstück Meindlstr. 5, FINr. 9446/2 Gemarkung Sektion V, erteilt.

Die Baugenehmigung ist bis zum 30.06.2016 befristet

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer: 0 89-23 32 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 2. November 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Anton Winklmann wurde mit Bescheid vom 03.11.2015 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Dreifamilienhauses (Rückgebäude) mit 3 Stellplätzen auf dem Grundstück Wörthstr. 47/RGB, Fl.Nr. 18200/0, Gemarkung Sektion IX unter Auflagen und Abweichungszulassungen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 24.06.2015 nach Plan Nr. 2015-014295, Abstandsflächenplan Nr. 2015-014295A sowie Freiflächenstellungs- und Baubestandsplan nach Plan Nr. 2015-014295 mit Handeintragungen vom 13.10.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 18201, 18205 und Fl.Nr. 18206 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben ent-

spricht nach Maßgabe der im Baugenehmigungsbescheid aufgeführten Ausführungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nicht beeinträchtigt, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen wird verwiesen. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 3. November 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für den Betrieb einer Biogasanlage; Biogasanlage des Herrn Thomas Eberl am Standort Am Schwarzfeld 16, 81929 München

Herr Thomas Eberl hat gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Biogasanlage auf dem Anwesen Am Schwarzfeld 16 in München-Johanneskirchen beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V. m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.2 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“) festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW 22, unter der Telefonnummer (089) 2 33-4 76 87 oder der E-Mail-Adresse abfallrecht.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

München, 20. November 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Bekanntmachung
Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz**

Im Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH hat sich mit Beschluss des Gesellschafters zum 6.11.15 folgende Änderung ergeben:

Herr Stadtrat Dr. Michael Mattar wurde als Nachfolger von Herrn Stadtrat Andre Wächter neu in den Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH gewählt.

München, 9. November 2015 GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Ankündigung
für den 11. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt die derzeit als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Wegener-

straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1264/10 Gemarkung Feldmoching) zwischen 129 m westlich der Max-Lieberman-Straße (= km 0,148) und 28 m westlich der Max-Liebermann-Straße (= km 0,249) zu einer Ortsstraße mit der Widmungsbeschränkung: Nur Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken frei umzustufen. Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

**Widmungsverfügung
für den 5. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes vom 21.10.2015 wird die derzeit als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Tassiloplatzes bei Haus Nr. 1+2 (gegenüber Schwester-Eubulina-Platz) (Flstk. Nr. 15629/23 Gemarkung Sektion VIII) zwischen der Auerfeldstraße (= km 0,000) und der Welfenstraße (= km 0,057) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radverkehr frei“ umgestuft.

Weiterhin wird die bisher ebenfalls als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Tassiloplatzes (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 15611/5 und 15611/6 Gem. Sektion VII) zwischen der Welfenstraße (= km 0,057) und dem Ende der Kehre bei Haus Nr. 5 (= km 0,270) wegerechtig eingezogen.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Umstufung sowie die Einziehung erforderlichen Verfügungsbefugnisse. Die Umstufung sowie die Einziehung gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.11.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung
für den 12. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes vom 27.10.2015 wird die Teilstrecke des Admiralbogens (Teilfl. aus den Flurstk. Nr. 309/982, 309/1002 und 309 Gemarkung Freimann) zwischen der Ortsstraße Admiralbogen (= km 0,000) und der nördlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 309/1016 (= km 0,365) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg; Fuß- und Radverkehr, Rettungsweg, Zufahrt gestattet für Berechtigte mit Schlüssel“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 23.11.2015 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21.12.2015 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich

- des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 20. November 2015

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24
Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (westlich), Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich)
– Erweiterung der Europäischen Schule in München –**

„Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 01.07.2015 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24 Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost – Deisenhofen (westlich), Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich) – Erweiterung der Europäischen Schule in München – wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 30.09.2015 – Az. 34.1-4621-M3/15 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. November 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, vertr. d. d. Baureferat Hochbau H 2 wurde mit Bescheid vom 11.11.2015 gemäß Art. 60 und 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende befristete Baugenehmigung für ein Vorhaben zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern auf dem Grundstück Forstenrieder Allee, Fl.Nr. 494/0, Gemarkung Forstenried unter der aufschiebenden Bedingung Standsicherheitsnachweis sowie Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 16.06.2015 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2015-013217 mit Handeintragungen vom 04.11.2015 sowie Freilächengestaltungsplan mit Baumbestandsplan nach Plan Nr. 22.10.15 IV 1010725 mit Handeintragungen vom 04.11.2015 wird hiermit antragsgemäß für maximal 200 Personen unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau befristet bis zum 31.12.2021 genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob die Nachbarn durch das Bauvorhaben in unzumutbarer, das Rücksichtnahmegebot verletzender Weise beeinträchtigt werden. Dabei wurde geprüft, ob durch die Baumaßnahme Belästigungen und Störungen ausgehen, die das zumutbare Maß überschreiten. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, entspricht und nachbarrechtlich geschützte Belange nicht bzw. nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. November 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Filiale PB-GM	3001502768	Stiftung Opferhilfe Bayern
Filiale 02	902038355	Christa Blanck NL
Filiale 03	903336766	Dieter Lattmann
Filiale 05	905302907	Josefine Dirscherl NL
Filiale BC 10	3000518781	Martha Butschko und Paul Butschko
Filiale 17	3001326184	Dr. Monika Makvandi Nezhad
Filiale 44	3000992036	Domann Gabriel u. Elisabeth
Filiale 80	3000985923	Hans Eckmayer
Filiale 80	3000575583	Elfriede Simherl
Filiale 82	3001552474	Jutta Hölzl
Filiale 82	94042959	Elisabeth Nagl NL
Filiale 87	1140227	Andreas Mayer NL
Filiale 98	98399736	Sophie Ecker NL
Filiale 109	29028693	Marcela Vokov
Filiale 116	41082611	Franz Leitner

Es wurde am 04.11.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 04.11.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 04.02.2016 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München,

anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 04.11.2015 Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 04.08.2015 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 04.11.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle PB-SM	3000839146	Helena Kolb
Geschäftsstelle SM-1	1214063	Frieda Zoels NL
Geschäftsstelle SM-1	3001632938	Frieda Zoels NL
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	36350387	Hildegard Utto NL
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	3000189039	Josef Schiffner NL
Geschäftsstelle PB 2	84311232	Ingeborg Besold NL
Geschäftsstelle PB 2	84318898	Ingeborg Besold NL
Geschäftsstelle PB 2	902059757	Ingeborg Besold NL
Geschäftsstelle PB 2	902444462	Ingeborg Besold NL
Geschäftsstelle 12	3001861743	Waltraud Danzig
Geschäftsstelle 14	3000357271	Eleni Torossi
Geschäftsstelle 22	115428419	Wilfried Kirkwood
Geschäftsstelle 26	26323410	Josefine Mack
Geschäftsstelle 26	26401463	Josefine Mack
Geschäftsstelle 27	3000680847	Hildegard Perchermaier NL
Geschäftsstelle 36	36063618	Ingeborg Hoedl
Geschäftsstelle 41	41374679	Theresia Braeuner NL
Geschäftsstelle 50	50042175	Sabine Peters-Thaler
Geschäftsstelle 71	71038509	Erwin Feichtmeier NL
Geschäftsstelle 80	80024532	Dr. Kurt Müller
Geschäftsstelle PB-87	3000836811	Katharina Frank
Geschäftsstelle PB-109	109371948	Walburga Forstmeier
Geschäftsstelle PB-109	109371930	Walburga Forstmeier
Geschäftsstelle PB-109	92043272	Renate Schiner-Walter
Geschäftsstelle PB-109	109310623	Lotte Dettmann
Geschäftsstelle PB-109	109303958	Lotte Dettmann

München, den 04. November Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht. Liber amicorum für Dirk Ehlers zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Herbert Posser, Hermann Pünder und Ulrich Jan Schröder. – München: Beck, 2015. XIV, 729 S. ISBN 978-3-406-67968-1; € 169.–

Mit dieser Festschrift wird Dirk Ehlers zu seinem 70. Geburtstag gewürdigt. Wissenschaftlich befasste sich der Hochschulprofessor vor allem mit dem nationalen, europäischen und internationalen öffentlichen Wirtschaftsrecht, dem Allgemeinen Verwaltungsrecht und dem Religionsrecht. Zum Thema „Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht“ sind die Beiträge von 35 namhaften Autoren aus Wissenschaft und Praxis versammelt. Die Verfasser erörtern aus verschiedenen beruflichen Perspektiven typische Rechtsfragen und -probleme, die sich im Zuge der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Dirk Ehlers, geboren am 18. Mai 1945 in Flensburg, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Kiel und Freiburg. Nach seinem ersten Staatsexamen in Schleswig absolvierte er ein sozialwissenschaftliches Aufbaustudium an der Universität Konstanz. Das zweite Staatsexamen legte er 1975 nach seinem Rechtsreferendariat in Baden-Württemberg in Stuttgart ab. Bereits 1973 wurde Dirk Ehlers promoviert. 1981 habilitierte er sich an der Universität Erlangen-Nürnberg mit dem Thema „Verwaltung in Privatrechtsform“. Es folgte 1982 ein Ruf an die Westfälische Wilhelms-Universität in Münster. Spätere Rufe an andere Universitäten lehnte er ab. Dirk Ehlers hatte im Laufe seiner beruflichen Laufbahn zahlreiche juristische Positionen bekleidet, u.a. war er Richter im Nebenamt am Obergericht Nordrhein-Westfalen und Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatslehrer. Heute ist Dirk Ehlers Vorsitzender des an der Universität Münster angegliederten Zentrums für Außenwirtschaftsrecht. Dirk Ehlers publizistische Tätigkeit umfasst Mitherausgeber- und Autorenschaft an Lehrbüchern und Kommentaren oder auch früher an der Fachzeitschrift „Juristische Ausbildung (JURA)“.

VOB. Teile A und B. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV). Hrsg. von Klaus D. Kapellmann und Burkhard Messerschmidt. – 5. Aufl. – München: Beck, 2015. XIII, 1806 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 58) ISBN 978-3-406-67578-2; € 179.–

Der Kommentar erläutert in einem Band die VOB A und B sowie die Vergabeverordnung (VgV). Das Autorenteam konzentriert sich auf die wesentlichen Entwicklungen. In die Neuauflage wurden zahlreiche Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte sowie die Auswirkungen dieser neuen Urteile und Beschlüsse auf die vergaberechtliche Praxis eingearbeitet. Durch die Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie in nationales Recht wurde der § 16 in der VOB Teil B geändert. Alle wesentlichen BGH-Entscheidungen zur VOB Teil B sind berücksichtigt.

Steindorf. Waffenrecht. Waffengesetz, Beschussgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz einschließlich untergesetzlichem Regelwerk und Nebenbestimmungen. Erl. von Jörg-Henning Gerlemann ... Begründet von Gerhard Potrykus. – 10. Aufl. – München: Beck, 2015. XVI, 1285 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 35) ISBN 978-3-406-65843-3; € 95.–

Der Standardkommentar erläutert aktuell alle wichtigen Vorschriften des Waffenrechts: Waffengesetz (WaffG), Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV), Beschussgesetz (BeschussG), Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV) und Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG). Der Band wurde auf den aktuellen Stand gebracht, u.a. wurde der § 28a WaffG durch das Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen neu eingefügt. Zudem wurde das neue Nationale Waffenregister-Gesetz (NWRG) sowie die Verordnung zur Durchführung des NWRG kommentiert.

In das Werk aufgenommen sind neben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) die Vordrucke nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes vom 30. Mai 2012. Darüber hinaus berücksichtigt sind die Änderungen der A-WaffV (aus den Jahren 2011, 2012 und 2013) sowie die Änderung der BeschussV.

Kuhn, Steffen und Dirk Hachmeister: Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten. Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2015. XXVII, 968 S. ISBN 978-3-7910-3408-9; € 149,95.

Das Handbuch umfasst eine praxisorientierte Darstellung der Regelungen zur Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten nach IFRS, HGB, IAPN 1000 und EMIR. Alle Themen werden detailliert und ausführlich behandelt. Die Autoren informieren über alle wesentlichen Änderungen, die mit der Veröffentlichung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ im Juli 2014 als Nachfolgestandard von IAS 39 verbunden und ab dem 1. Januar 2018 verbindlich anzuwenden sind. Dargestellt werden auch die Auswirkungen der europäischen Derivateregulierung durch die Verabschiedung der Richtlinie zur European Market Infrastructure Regulation (EMIR) im August 2012. Die Autoren führen durch die komplexe Materie und unterstützen bei der Anwendung in der Bilanzierungs- und Prüfungspraxis. Eine differenzierte Gliederung und ein Sachverzeichnis erschließen das neue Handbuch. Das umfangreiche Literaturverzeichnis ermöglicht eine Vertiefung zu einzelnen Aspekten.

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. – 4., Neubearb. Aufl. – München: Beck.

Bd. 4: Aktiengesellschaft. Hrsg. von Michael Hoffmann-Becking. – 2015. LVI, 2134 S. ISBN 978-3-406-63682-0; € 159.–

Das Münchener Handbuch bietet eine systematische und umfassende Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen ausgerichtet an den Bedürfnissen der Praxis. Das Handbuch in 6 Bänden berücksichtigt auch Themen aus dem Steuer-, dem Arbeits- und dem Kartellrecht. Im vierten Band wird in 85 prägnanten Kapiteln das gesamte Aktienrecht dargestellt, dabei wird die Rechnungslegung und das Steuerrecht integriert mitbehandelt. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zum Thema „Deutscher Corporate Governance Kodex und Entsprechenserklärung von Vorstand und

Aufsichtsrat“. Zahlreiche neue Entwicklungen und Reformen sind eingearbeitet, u.a. NaStraG, KonTraG, TransPuG, ARUG, VorstAG und BilMoG.
Ein differenziertes Sachregister erschließt das Handbuch.

Rechtshandbuch Anlagenbau. Praxisfragen deutscher und internationaler Anlagenbauprojekte. Hrsg. v. Yves Bock und Jörn Zons. – München: Beck, 2015. XXXV, 665 S. ISBN 978-3-406-64465-8; € 169.–

Die Planung und Durchführung von Anlagenprojekten stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Die technische, kaufmännische und rechtliche Komplexität dieser Projekte ist sehr hoch.

Das neue Handbuch stellt die wesentlichen Aspekte des Anlagenbaus übersichtlich zusammen. Das Werk geht in einem allgemeinen Teil auf Grundlagen der Vertragsgestaltung ein und berücksichtigt dabei die internationale, common-law geprägte Vertragstechnik und internationale Musterverträge. Anschließend werden verschiedene Kernthemen umfassend behandelt, u.a.: Liefer- und Leistungsumfang sowie Mängelregelungen; Leistungsänderungen; Vergütung und Sicherheiten; Termine; Abnahme; Haftung, Freistellung und Streiterledigung. Auch auf die Themen besondere Projektstrukturen wie PPP oder Offshore sowie Konsortien und einzelne besondere Vertragstypen wird eingegangen. Ausführungen zu den Themen Compliance und Steuern runden das Handbuch ab.

Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg: Hrsg. von Jan Bockemühl, Katrin Gierhake, Henning Ernst Müller und Tonio Walter. – München: Beck, 2015. XI, 539 S. ISBN 978-3-406-68054-0; € 199.–

Diese Festschrift ist einem Mann gewidmet, der in den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit das materielle und formelle Strafrecht sowie das Familienrecht gestellt hat. Bei dem „Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“ und bei der Ausbildungszeitschrift „Juristische Arbeitsblätter“ ist er Mit-herausgeber. Zudem arbeitet Bernd Heintschel-Heinegg bei verschiedenen Kommentaren mit. Die über 40 Beiträge namhafter Autoren würdigen Bernd Heintschel-Heinegg zu seinem 70. Geburtstag.

Bernd Heintschel-Heinegg, geboren am 24. Juni 1945 in Reichenberg, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten München und Regensburg. Danach war er in verschiedenen Positionen am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Hans Joachim Hirsch tätig. 1975 wechselte der Jubilar in die bayerische Justiz, zunächst als Staatsanwalt, danach als Richter in Straubing. Im selben Jahr promovierte er mit dem Thema „Die Gewalt als Nötigungsmittel im Strafrecht“ bei Hans Joachim Hirsch. 1993 wurde der Jubilar zum Richter am Oberlandesgericht Nürnberg ernannt, 2000 wurde er Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht in München. Nach Auflösung des Obersten Landesgerichts war Heintschel-Heinegg Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München. 1997 wurde Bernd Heintschel-Heinegg an der Universität Regensburg zum Honorarprofessor für Straf- und Strafprozessrecht ernannt, wo er heute noch tätig ist. Nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Justizdienst wurde Bernd Heintschel-Heinegg als Rechtsanwalt in Straubing zugelassen. Eine Bibliographie rundet die Festschrift ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.